

Präambel

Die Trampolinparkordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Anlage. Diese Ordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Besucher verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Den Anordnungen der Mitarbeiter des Park Sennesrächts ist stets im eigenen Interesse Folge zu leisten.

Alle Besucher sind angehalten, sich korrekt und angemessen zu verhalten. Störungen der öffentlichen Ordnung, mutwillige Zerstörungen oder Beschmutzungen, ungebührliches Verhalten, Beeinträchtigungen anderer Besucher oder des Parkbetriebs, Anwendungen verbaler oder körperlicher Gewalt, Beleidigungen, Beschimpfungen, Missachtungen der Ordnung etc. zu unterlassen.

Zu widerhandlungen berechtigen Park Sennesrächts, geeignete Maßnahmen wie Verwarnungen, Parkverweis, Erstattung einer Anzeige oder ähnliches zu ergreifen.

Park Sennesrächts behält sich auch das Recht vor, Besucher, deren Verhalten objektiv erwarten lässt, dass sie sich selbst oder andere Personen gefährden oder stören könnten, aus dem Trampolinpark ohne Ausgleich zu verweisen.

Das Mitbringen von Glasflaschen und Glasbehältern, Porzellan, Gläsern und anderen zerbrechlichen Gegenständen ist in der gesamten Trampolinanlage verboten.

Sperrige und übergroße Gegenstände wie Kinderwagen dürfen nicht mit auf die Trampolinanlage genommen werden. Ausnahmsweise können diese Gegenstände nach Rücksprache mit einem Mitarbeiter aufbewahrt werden. Die Verwahrung ist kostenlos, erfolgt aber auf Risiko des Besuchers. Eine Haftung des Park Sennesrächts wegen Verlust bzw. Beschädigung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Abgabe eines Gegenstands erklärt sich der Besucher damit einverstanden.

Das Rauchen in der Nähe der Trampolinanlage ist nicht gestattet.

Der Verzehr von eigenen mitgebrachten Speisen ist aus hygienischen Gründen in der gesamten Trampolinanlage nicht erlaubt. Getränke, die sich in nicht zerbrechlichen Behältern befinden, dürfen außerhalb der Trampoline (\neq auf den Trampolinen) verzehrt werden.

Absperrungen und Zäune dürfen nicht beklettert oder überstiegen werden. Außerdem dürfen Besucher sich nicht unter die Trampoline begeben.

Eintrittsberechtigung, Einlassband und Schließfach

Park Sennesrächts bittet Besucher, Ihre Eintrittskarten vorab **online** zu erwerben. Nur bei freier Kapazität sind vor Ort noch Tickets an der Tageskasse erhältlich.

Die Trampoline dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte an dem gekennzeichneten Eingang betreten werden.

Mit dem Betreten der Trampoline, dem Kauf einer Eintrittskarte oder der Entgegennahme eines Einlassbandes erkennt jeder Besucher die Trampolinparkordnung an.

Jeder Besucher erhält im Gegenzug für seine gültige Eintrittskarte ein Einlassband. Dieses dient als Einlass- und Auslassberechtigung.

Zur korrekten Einstufung in eine Tarifgruppe (Kinder, Erwachsene, etc.) ist jeder Besucher (auch Kleinkinder) verpflichtet, ein gültiges, offizielles Dokument, welches das Alter der Person ausweist, mitzubringen. Dieses ist auf Verlangen der Mitarbeiter vorzuzeigen. Liegt kein entsprechender Nachweis vor, sind wir im Zweifelsfall berechtigt, den höheren Tarif für den Eintritt anzusetzen.

Das Einlassband ist während des gesamten Aufenthalts am Körper zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Berechtigung zum Eintritt und zum Aufenthalt auf dem Trampolingelände gilt zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten.

Ist eine vorzeitige Schließung des Trampolinparks aus technischen, organisatorischen oder betriebsbedingten Gründen geboten, besteht kein Recht auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Eintrittspreises.

Bei Gewittern, Regenfällen oder besonderen Witterungsverhältnissen schließt Park Sennesrächts zum Schutz der Besucher vorübergehend oder ganz den Betrieb der Trampoline. Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des gezahlten Eintritts besteht nicht.

Der Besucher ist für seine Wertgegenstände selbst verantwortlich. Das Ablegen von Wertgegenständen an der Kasse begründen keinerlei Pflichten des Park Sennesrächts in Bezug auf eingebrachte Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Befinden sich die Wertgegenstände noch nach Betriebsschluss an der Kasse werden diese als Fundsachen behandelt. Diese können nach Absprache innerhalb unserer Öffnungszeiten abgeholt werden.

Die Eintrittsberechtigung erlischt mit dem Verlassen der Trampolinanlage. Sollte diese in Ausnahmefällen nur kurz verlassen werden, sollten Besucher sich noch vor dem Verlassen aktiv an einen unserer Mitarbeiter wenden. Erst nach dessen ausdrücklicher Bestätigung haben Besucher in Ausnahmefällen die Möglichkeit, bis zu einer vereinbarten Zeit wieder eingelassen zu werden. Bei Verlassen der Trampolinanlage ohne vorherige Meldung und Bestätigung durch die Mitarbeiter bzw. nach Ablauf der vereinbarten Wiedereintrittszeit ist ein Wiedereinlass nicht mehr möglich.

Benutzung der Trampolinanlage

Die Trampoline stehen den Besuchern im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und Zweckbestimmung zur Verfügung. Bei deren Nutzung kann es zu Wartezeiten kommen.

Die Sicherheitsvorrichtungen müssen benutzt und die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Die Nutzung der Trampoline erfolgt eigenverantwortlich sowie auf eigene Gefahr.

Die Nutzung der Trampoline erfordert eine gute körperliche Verfassung. Die Besucher sind verpflichtet, sich vor der Nutzung vom eigenen Gesundheitszustand zu überzeugen, sich über Risiken zu informieren und die Nutzungs- und Zugangsregeln sowie die Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Park Sënnesräch ist dazu berechtigt, aus Sicherheitsgründen einzelne Personen z.B. aufgrund ihrer Größe, des Körperbaus, körperlicher bzw. geistiger Einschränkungen, ständiger oder vorübergehender Behinderungen, **Schwangerschaft** etc. von der Nutzung der Trampoline auszuschließen. Ein Ausschluss aus Sicherheitsgründen stellt keine Diskriminierung dar, sondern dient lediglich dem Schutz der Besucher.

Das Tragen von Schuhwerk ist auf der Trampolinanlage nicht erlaubt.

Das Tragen von geeigneter Sportskleidung und Socken ist obligatorisch.

Das Tragen von Schmuck wie Ringen, Ohringen, Piercings, Nieten usw. aber auch von allen anderen scharfkantigen Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Das Tragen von Brillen auf den Trampolinen erfolgt eigenverantwortlich sowie auf eigene Gefahr. Park Sënnesräch übernimmt bei Schadensfällen keine Haftung.

Das Tragen von Implantaten, Herzschrittmachern, Medizin-Pumpen und ähnlichem ist in Absprache mit den behandelnden Ärzten und Herstellern erlaubt, jedoch übernimmt Park Sënnesräch bei Schadensfällen keine Haftung.

Besucher, die unter Alkoholeinfluss oder unter Drogeneinfluss stehen, werden von dem Trampolingelände verwiesen.

Das Kauen von Kaugummi ist auf der Trampolinanlage nicht erlaubt.

Alle Besucher sind angehalten das Springen von einem zum nächsten Trampolin zu unterlassen.

Alle Besucher sind gehalten das Saltospringen (vor- und rückwärts) zu unterlassen.

Das Mitnehmen von eigenen Bällen (jeglicher Art) ist nicht gestattet. Nur die Nutzung der durch Park Sënnesräch verkauften Bällen sind erlaubt.

Bei Nichteinhaltung oder mutwilliger Missachtung können Besucher von der Benutzung der Trampoline ausgeschlossen werden (aus dem Trampolinpark verwiesen werden). Einen Anspruch auf Ersatz haben Sie in diesem Falle nicht!

Aufsichtspflicht

Eltern und Begleitpersonen werden darauf hingewiesen, dass Sie ihre Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen haben.

Kinder unter 4 Jahren sowie Personen mit Behinderung müssen von den Eltern beziehungsweise Begleitpersonen auf die Trampoline begleitet werden. Die Eltern beziehungsweise Begleitpersonen müssen aktiv mitmachen (springen).

Kinder sind stets von den Eltern beziehungsweise Begleitpersonen zu beaufsichtigen.

Weiterhin tragen Besucher die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu beaufsichtigenden Personen und/oder Kinder entstehen, auch wenn die Aufsichtsperson am Besuchstag nicht vor Ort anwesend ist.

Haftung

Besucher haften für alle Schäden, die durch Missachtung der Benutzungsordnung oder durch mutwillige Beschädigung entstehen.

Park Sënnesräch haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Besucher.

Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden, die ein Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers erleidet.

Der Haftungsausschluss gilt auch nicht, soweit eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz greift, bei arglistig verschwiegenen Fehlern wie auch bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache.

Park Sënnesräch haftet nicht für Gegenstände, die deren Mitarbeitern übergeben oder auf sonstige Weise auf dem Parkgelände abgelegt oder deponiert werden.

Für Gegenstände (beispielsweise Handys, Schmuck, Fotoapparate, Kameras, Kleidungsstücke etc.), die während der Benutzung der Trampolinen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen, wird keine Haftung übernommen.

Verlorene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich dem nächsten Mitarbeiter zu übergeben oder im Fundbüro im Eingangsbereich des Park Sënnesrächs abzugeben. Dabei sind Angaben zum genauen Fundort und der Fundzeit zu machen. Gefundene Gegenstände werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.

Hausrecht

Anweisungen der Mitarbeiter des Park Sënnesrächs ist stets Folge zu leisten. Park Sënnesräch ist berechtigt, Personen, die gegen die Ordnung verstoßen, nach eigenem Ermessen ohne Ausgleich zu verweisen.